

10. Kann, wenn die verklagte offene Handelsgesellschaft im Laufe des Prozesses ohne Liquidation zu bestehen aufhört, der Prozeß gegen einen (oder einen Teil) der früheren Gesellschafter fortgesetzt werden?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. März 1900 i. S. R. W., vormalig der offenen Handelsgesellschaft H. & R. W., (Bekl.) w. F.-R. Aktiengesellschaft (A.). Rep. VIa. 442/99.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klage war gegen die Firma H. & R. W., eine aus dem Kommerzienrat R. W. und dem Kaufmann F. bestehende offene Handelsgesellschaft, erhoben. In erster Instanz wurde die verklagte Gesellschaft zur Zahlung bestimmter Beträge verurteilt. Während das Verfahren in der Berufungsinstanz anhängig war, zeigte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten an, daß die Gesellschaft durch den Tod des Gesellschafters F. aufgelöst, das Geschäft aber mit allen Aktiven und Passiven auf den Gesellschafter R. W. übergegangen sei. Die Klägerin stellte danach zunächst dem bisherigen Gesellschafter R. W. und der Wittve F. Ladung zur Fortsetzung des Prozesses zu, gab aber, nachdem die verklagte Partei dies als unzulässig bezeichnet

hatte, die Erklärung ab, daß sie den Rechtsstreit nur gegen R. W. fortsetze. Durch das angefochtene Berufungsurteil, dessen Rubrum lautet: „In Sachen des Kommerzienrates R. W. als Rechtsnachfolgers der früheren offenen Handelsgesellschaft in Firma S. & R. W.“ u. s. w., wurde die Berufung zurückgewiesen, und die Kosten dem Beklagten auferlegt. Die von dem Kommerzienrat R. W. eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Parteien sind darüber einig, daß die ursprünglich unter ihrer Firma verklagte offene Handelsgesellschaft aufgelöst, und die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern ohne förmliche Liquidation dadurch beendet worden ist, daß der Gesellschafter R. W. das Geschäft mit der Firma und allen Aktiven und Passiven übernommen hat. Es ist ferner unzweifelhaft, daß die Urteile des Berufungsgerichtes vom 1. Juli 1898 und 17. Oktober 1899 sich gegen den jetzigen Revisionskläger W. als den alleinigen Beklagten richten, wenngleich dies in der Formel des Endurtheiles nur bezüglich des Kostenpunktes, nicht auch bezüglich der Hauptsache klaren Ausdruck gefunden hat. Der Revisionskläger bekämpft in erster Linie die Entscheidung des Berufungsgerichtes insoweit, als sein in der Schlussverhandlung erhobener Einwand der mangelnden Passivlegitimation zurückgewiesen worden ist. Er führt unter Berufung auf Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch (5. Aufl.), § 6 der Anmerkungen zu Art. 111 (jetzt § 124), aus, daß dann, wenn die aufgelöste Gesellschaft durch Beendigung oder Wegfall der Liquidation vollständig zu existieren aufgehört habe, der für oder gegen die Gesellschaft erhobene Prozeß überhaupt nicht fortgesetzt werden könne, daß es vielmehr der Anstrengung eines neuen Prozesses für oder gegen die Rechtsnachfolger bedürfe. Dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden, wenngleich die Gründe, mit denen der Berufungsrichter sie zu widerlegen versucht, nicht durchweg für haltbar erachtet werden können.

Wichtig ist, daß nach dem Aufhören oder der Vollbeendigung der Gesellschaft — so mag, im Gegensatz zur Auflösung mit nachfolgender Liquidation, der Kürze halber das Rechtsverhältnis nach Beendigung oder beim Wegfall der Liquidation bezeichnet werden — die Fortsetzung des Prozesses gegen die Gesellschaft als solche nicht möglich ist. Die Meinung aber, daß der Rechtsstreit überhaupt nicht

fortgesetzt werden könne, beruht auf Verkennung des Wesens der offenen Handelsgesellschaft. Diese ist nicht ein selbständiges Rechtssubjekt — auch Staub nimmt dies nicht an —, sondern die einzelnen Gesellschafter sind die Subjekte der unter dem Kollektivnamen der Gesellschaft für sie, die Gesellschafter, erworbenen Rechte und eingegangenen Verbindlichkeiten. Dementsprechend sind auch in Prozessen der Gesellschaft die Gesellschafter (als Gesamtheit, in ihrer Zusammenfassung unter der Firma der Gesellschaft) Prozeßpartei. Diese Prozeßpartei aber fällt durch das Aufhören der Gesellschaft nicht weg; vielmehr stehen die Gesellschafter nach wie vor der anderen Partei als Prozeßgegner gegenüber, allerdings nicht mehr in ihrer früheren, durch das Gesellschaftsband hergestellten Verbindung, nicht mehr als geschlossene Gesamtheit, sondern als gewöhnliche Streitgenossen.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Civils. vom 29. März 1884, 2. Januar 1890, 7. März 1895 (Jur. Wochenschrift 1884 S. 171 Nr. 14; Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 9 Nr. 470; Entsch. des R. O.'s in Civils. Bd. 35 S. 389).

Daraus folgt, daß mit dem Aufhören der Gesellschaft deren Partierolle auf die sämtlichen früheren Gesellschafter als Streitgenossen übergeht, und daß der Prozeß für und gegen alle Streitgenossen anhängig bleibt.

Kann nun ein solcher Prozeß für oder gegen einen einzelnen Streitgenossen fortgesetzt werden? Die Frage, wie es sich verhält, wenn die Gesellschaft Klägerin war, ist hier nicht zu entscheiden. Für den Fall einer gegen die Gesellschaft gerichteten Klage ist folgendes zu erwägen.

Das in einem derartigen Falle ergehende Endurteil kann und darf sich nicht mehr gegen die frühere, vollbeendigte Gesellschaft richten, sondern nur gegen die früheren Gesellschafter als Einzelpersonen und als Gesamtschuldner gemäß Art. 112 (jetzt § 128) H. G. B. Dies folgt ohne weiteres aus der Natur der Sache; es ist bei der vorausgesetzten Sachlage undenkbar, daß ein nur gegen die Gesellschaft als solche vollstreckbares Urteil erginge, wie bei bestehender Gesellschaft; das gegen die Streitgenossen ergehende Urteil muß selbstverständlich gegen diese vollstreckbar sein. Die Sachlage ist demnach dieselbe, wie in dem Falle, daß ein Gläubiger bei bestehender

Gesellschaft nicht diese, sondern die einzelnen Gesellschafter als Gesamtschuldner nach Art. 112 (§ 128) a. a. O. belangt. So gut es ihm in diesem Falle frei steht, die Klage nur gegen einen oder einige der Gesellschafter zu erheben oder fortzusetzen, d. h. so wenig in diesem Falle eine notwendige Streitgenossenschaft aller Gesellschafter besteht, so wenig besteht eine solche hinsichtlich der Fortsetzung eines gegen die Gesellschaft begonnenen, gegen die früheren Gesellschafter fortsetzbaren Rechtsstreites. Da jeder Gesellschafter für sich dem Gläubiger für die ganze Schuld haftet, und da an der Identität der Schuld dadurch, daß sie nur gegen einen Teil der Gesamtschuldner geltend gemacht wird, nichts geändert wird, so ist der Gläubiger nicht gehindert, den gegen alle früheren Gesellschafter anhängigen Rechtsstreit nur gegen einen oder einige fortzusetzen. Freilich bleibt in diesem Falle die Klage gegen die übrigen Streitgenossen, solange sie nicht gegen diese zurückgenommen ist, anhängig, was für die Entscheidung über die Kosten von Bedeutung sein kann. Dieses Bedenken fällt aber im vorliegenden Falle deshalb nicht ins Gewicht, weil . . . der Beklagte W. damit einverstanden war, daß der Rechtsstreit gegen die Erben des verstorbenen Gesellschafters Z. fallen gelassen und, vorausgesetzt daß die gegen die Gesellschaft erhobene Klage nach deren Aufhören überhaupt weiter verfolgt werden könne, gegen ihn allein fortgesetzt werde. Diese Erwägungen führen dazu, die Entscheidung des Berufungsgerichtes aufrechtzuhalten. Dagegen läßt sie sich nicht darauf stützen, daß W. durch Übernahme des Geschäftes Rechtsnachfolger der Gesellschaft geworden sei. Eine derartige Rechtsnachfolge ist stets Singularsuccession; durch sie kann der Übernehmer Gläubiger oder Schuldner, nicht aber Prozeßpartei werden (§ 265 [früher 236] C.P.O.)." . . .